
Beitragsordnung des Kubb-Verbands Niedersachsen

Inhalt

§ 1	Pflicht und Befreiung	2
§ 2	Fälligkeit	2
§ 3	Beiträge	2



§ 1 Pflicht und Befreiung

Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ergibt aus den Festlegungen der Satzung, dies gilt auch für eine Befreiung davon.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat im Voraus zu erfolgen.
2. Zu zahlen ist der Beitrag für ein Geschäftsjahr in einer Summe.

§ 3 Beiträge

Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages frei festlegen.

Vorstehende Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.05.2024 beschlossen.